

## **In der Senatssitzung am 23. November 2021 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.11.2021

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.11.2021**

#### **„Übertragung der Aufgaben zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848“**

##### **A. Problem**

Bei der Einfuhr von Bio-Lebens- und Futtermitteln erfolgt derzeit die Prüfung und Validierung der Kontrollbescheinigungen (Certificate Of Inspection – COI), die in diesem Zusammenhang vorgeschrieben ist, durch den Zoll bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Im Rahmen der ab dem 1.1.2020 EU-weit geltenden Rechtsetzung werden die Verfahren und die Zuständigkeiten im Geltungsbereich der EU-Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 und der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 neu geregelt.

Im Jahr 2020 wurden ca. 3.600 Bio-Importe von den Zollämtern in Bremen zur Überführung in den freien Verkehr abgefertigt. Hinzu kommt zukünftig die Abfertigung der im übrigen Europa eingeführten Sendungen von Öko-Lebensmitteln mit Bestimmungen im Inland.

Durch die Umsetzung der neuen Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in Verbindung mit der Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 zum 01.01.2022 ergeben sich für das Land Bremen neue gesetzliche Pflichtaufgaben zur Durchführung der Import-Kontrollen von ökologischen Produkten.

Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen der Bio-Importe im Land Bremen liegt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Die Organisation der Einfuhr von Bio-Produkten aus Drittländern folgt grundsätzlich den Vorgaben der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und wird zukünftig auch vom Anwendungsbereich der Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und den Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel erfasst.

Konkretere Regelungen für die bei der Einfuhr verpflichtend durchzuführenden amtlichen Kontrollverfahren resultieren im Weiteren aus der Kontrollverordnung selbst als auch aus den nachgelagerten Durchführungsrechtsakten (EU) Nr. 2019/2123 und (EU) Nr. 2019/2124.

Unter Berücksichtigung des neuen Rechtsrahmens ergibt sich, dass die Kontrollen für Bio-Importe, die gleichzeitig Regelungen aus dem Lebensmittel-, Veterinär- oder Pflanzengesundheitsrecht unterliegen grundsätzlich an einer Grenzkontrollstelle (GKS) durchzuführen sind. Die Grenzkontrollstelle muss für die Abfertigung von Bio-Produkten offiziell benannt werden und zwingend die dafür notwendigen rechtlichen Mindestanforderungen an Personal und Ausstattung erfüllen.

Die Kontrollen von nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Bio-Importen sind dem geltenden Verfahren nach an den Orten der Überführung in den freien Verkehr durchzuführen. Diese Orte sind z.B. die von den Unternehmen im Land Bremen betriebenen Betriebsstätten und Lager.

Das Verfahren der Einfuhrkontrolle der Bio-Importe hat ab dem 01.01.2022 als Vollkontrolle der Begleitdokumente zu erfolgen. Außerdem sind anteilige Waren- und Nämlichkeitsprüfungen, einschließlich der EU-rechtlich geregelten, risikoorientierten amtlichen Probenahmen durchzuführen.

Das Ergebnis der Kontrollen ist in den Bio Kontrollbescheinigungen (Certificate of Inspection –COI) zu dokumentieren und ist Voraussetzung für die zollrechtliche Freigabe der Ware.

Eine Überprüfung der Einfuhrdokumente für Lebens- und Futtermittel sowie die je nach Warengruppe durchzuführenden weitergehenden phytosanitären Kontrollen kann an der Grenzkontrollstelle nicht ohne die zeitlich vorzuschaltende Entscheidung im Hinblick auf den Öko-Status der Ware erfolgen, d.h. die Öko-Kontrolle muss vollumfänglich abgeschlossen sein, bevor die endgültige Einfuhr-Entscheidung nach den übrigen Einfuhranforderungen stattfinden kann.

Letztgenannte Aufgaben lagen bisher auch schon in der Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Da die Überprüfung der Bioanforderungen zwingend in einem direkten zeitlichen Zusammenhang vor der Prüfung der lebensmittel-, veterinärrechtlichen oder pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfolgen muss, ist es fachlich und verfahrenstechnisch sinnvoll, sie auch zukünftig an dieser Stelle zu bündeln.

Eine eng getaktete Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Überwachung der Bio-Importe mit dem bisherigen Einfuhrverfahren der GKS ist nämlich von erheblicher Bedeutung, da für eine abschließende Entscheidung in Bezug auf die Einfuhrfähigkeit einer Sendung alle Ergebnisse von sowohl den Bio-Kontrollen als auch der sanitären und phytosanitären Einfuhrkontrolle vorliegen müssen.

Sollten die Einfuhrkontrollen der Bio-Produkte nicht ohne zeitlichen Verzug verlaufen können, sind erhebliche Verzögerungen in der Lebensmittel-, Veterinär- und Pflanzengesundheitsabfertigung zu befürchten, wodurch schlussendlich mit relevanten wirtschaftlichen Verwerfungen für die beteiligten Bremischen Einführer und Unternehmen zu rechnen ist.

Des Weiteren beeinflussen die Abläufe und Organisation der amtlichen Kontrollen von Bio-Waren an den Grenzkontrollstellen das Umschlagsgeschehen von Waren und die nachgelagerten logistischen Abläufe in den Bremischen Häfen.

Durch eine Verzögerung in der Abfertigung kann es demzufolge zu einer Schwächung der Position der bremischen Häfen gegenüber konkurrierenden Hafenstandorten in

Europa kommen und somit direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Hafens zeigen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau verfügt derzeit nicht über ausreichende personelle Kapazitäten und ebenso wenig über das notwendige Fachwissen, um diese Aufgaben adäquat und effizient ausüben zu können.

Bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die für den Bereich der amtlichen Import-Kontrollen über kein nachgeordnetes Amt verfügt, das Erfahrungen mit der Durchführung von amtlichen Kontrollen hat, müssten für die neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben der Import-Kontrollen 2 weitere Stellen zusätzlich zu den 5 Stellen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für diese neue Aufgabe angesetzt hat, neu geschaffen werden. Des Weiteren wären neue Räumlichkeiten für die Einrichtung von 2 weiteren eigenständigen Grenzkontrollstellen Bremen und Bremerhaven für die amtlichen Import-Kontrollen einzurichten.

## **B. Lösung**

Da die gesetzlich ab dem 01.01.2022 vorgeschriebenen Kontrollaufgaben die Arbeitsabläufe der Grenzkontrollstellen in Bremen und Bremerhaven maßgeblich betreffen, die im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz liegen, werden die Aufgaben i.Z.m. den Bio-Importen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einvernehmlich an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übertragen.

Die Übertragung der Aufgaben zum Import der Bio-Produkte aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 umfasst die Durchführung der amtlichen Kontrollen und Prüfungen sowie alle Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit den Bio-Importen gemäß dieser Verordnung.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nimmt diese Aufgabe durch ihren Lebensmittelüberwachungs- Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet Bremen) sowie das fachlich zuständige Referat bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wahr.

Die Aufgabenübertragung schließt die Ermächtigung zur Ausübung der entsprechenden hoheitlichen Befugnisse ein.

Insbesondere ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bzw. der LMTVet mit der Befugnis auszustatten, Betriebsprüfungen, Probenahmen, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren und alle erforderlichen Amtshandlungen in Bezug auf Bio-Importe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 durchzuführen.

Die aus der Durchführung der Aufgaben zu Bio-Importen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 folgenden Gebühreneinnahmen und Bußgelder fließen dem LMTVet bei

der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu.

Für die Aufgabenwahrnehmung zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ergibt sich beim LMTVet Bremen folgender zusätzlicher

Personalbedarf:

- 2 VZÄ Pflanzengesundheitsinspektoren:innen (E9)
- 2 VZÄ Lebensmittelkontrolleur:innen (E9)
- 1 VZÄ Verwaltungsangestellter:e gehobener Dienst (E 10)

Die ermittelten Personalbedarfe sind in dem beigefügten Mengengerüst (Anlage 1) dargestellt. Des Weiteren entstehen einmalige Kosten von 42,5 TEUR im Jahr 2022 für Umbaumaßnahmen, Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in der Grenzkontrollstelle sowie weitere Sachkosten für Laboruntersuchungen der Bio-Importe von 165 TEUR im Jahr (Anlage 1, Berechnung des Personalbedarfs und der Sachkosten).

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen, da es sich um neue gesetzlich vorgeschriebene verpflichtende Aufgaben handelt (siehe Ausführungen unter Punkt A/Problem).

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Für die Aufgabenwahrnehmung zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ergibt sich beim LMTVet Bremen folgender zusätzlicher Personalbedarf von 5 Stellen.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat für die Aufgabenwahrnehmung zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 jährliche Kosten in Höhe von 531,75 TEUR sowie einmalige Kosten im Jahr 2022 von 42,5 TEUR veranschlagt. Nach Abschätzung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau liegen die Gebühreneinnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/625 bei mind. 100 TEUR pro Jahr.

	Einmalige Kosten 2022	Jährliche Kosten ab 2022
Kostenveranschlagung – Aufgabenwahrnehmung zur Durchführung der amtlichen Import- Kontrollen von ökologischen Produkten, ab 1.1.2022	In TEUR	In TEUR
Personalkosten 5 VZÄ (4 VZÄ E 9, 1 VZÄ E 10) einschließlich Sachkostenpauschale		366,75
Sachkosten für Laboruntersuchungen von Bio-Lebens- und Futtermitteln (bei ca. 550 € Kosten je Laboruntersuchung)		165,00
Umbau, Einrichtung und Ausstattung PC-Arbeitsplätze von 5 Arbeitsplätzen an der Grenzkontrollstelle in Bremerhaven	42,5	
Abzüglich der Gebühreneinnahmen		-100,00
Summe	42,5	431,75

Die Finanzierung der Kosten (in 2022 i.H.v. 474,25 TEUR; ab 2023 ff: 431,75 TEUR) für die Aufgabenübertragung an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird in den Jahren 2022 und 2023 aus den Sondermitteln der Wasserentnahmegebühr von der Haushaltsstelle 0629/531 10-6 erfolgen. Die Übertragung der Mittel von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 der Freien Hansestadt Bremen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Eckwerte bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für die Haushaltsjahre 2024 und folgende.

Die nicht genutzten Mittel der veranschlagten Personalkosten aufgrund von Stellenbesetzungen, die nach dem 01.01.2022 erfolgen sowie die nicht genutzten Mittel für die veranschlagten Laborkosten fließen im Haushaltsjahr 2022 von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zurück.

Im ersten Quartal 2023 erfolgt eine gemeinsame Evaluation von den beiden Fachreferaten bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zum Mittelabfluss und –einsatz sowie zu den aus der Durchführung der Aufgaben zu Bio-Importen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 erfolgten Gebühren- und Bußgeldeinnahmen.

Die entsprechenden Gebühren- und Bußgeldeinnahmen werden jeweils in dem Haushaltsjahr in dem die Gebühren eingenommen werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu tragenden Kosten in Abzug gebracht. Nach Abschätzung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau liegen die Gebühreneinnahmen nach Verordnung (EU) Nr. 2017/625 bei mind. 100 TEUR pro Jahr. Von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird im Jahr 2021 ein kostendeckender Gebührensatz für die Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit den Bio-Importen des LMTVets erarbeitet. Dieses gilt auch für die physischen Warenkontrollen.

Genderspezifische Auswirkungen resultieren aus der Aufgabenübertragung nicht.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung durch den Senat für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts im Wege.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat begrüßt die einvernehmliche Initiative der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Aufgaben zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zum 01.01.2022 an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu übertragen.
2. Der Senat beschließt die Veränderung der Zuordnung der Aufgaben zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zum 01.01.2022 zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zu befassen und über den Senator für Finanzen die erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatskanzlei nach Abschluss der Gremienbefassung, die Geschäftsverteilung im Senat entsprechend zu ändern.

## Anlage 1

### Übersicht zur Ermittlung des Personalbedarfs und der Kosten zur Durchführung der amtlichen Import-Kontrollen von ökologischen Produkten

<b>Kernprozess: Sonstige amtliche Kontrollen</b>				
<b>LMTVet Bremen</b>				
<b>Kernprozess</b>	<b>Sonstige amtliche Kontrollen: Einfuhr Ökokontrollen</b>			
Der Kernprozess kann für neue Aufgaben eingesetzt werden. Die entsprechenden Informationen zu den Zielen, weiteren Beteiligten, Schnittstellen, Dokumenten, Hinweisen und Rechtsgrundlagen sind festzulegen.				
Zeitbedarf insgesamt	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten	0	490	0
	Zeit in Minuten/gesamt	0	403200	0
	Zeit in Stunden/gesamt	0	6720	0
<b>Teilprozess 1 Eingang, Anzeige und Planung</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		10	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		3600	
Summe	0	36000	0	
<b>Teilprozess 2 Vorbereitung</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		10	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		3600	
Summe	0	36000	0	
<b>Teilprozess 3 Durchführung der Kontrolle: Einführung und Prüfung</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		30	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		3600	
Summe	0	108000	0	
<b>Teilprozess 4 Durchführung der Kontrolle: Beweissicherung und vor-Ort-Maßnahmen</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		180	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		360	
Summe	0	64800	0	
<b>Teilprozess 5 Durchführung der Kontrolle: Abschluss und Dokumentation</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		10	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		3600	
Summe	0	36000	0	
<b>Teilprozess 6 Nachbearbeitung und Auswertung der Kontrolle</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		10	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		3600	
Summe	0	36000	0	
Anmerkung	Für die Vollzugsmaßnahmen ist eine fachliche Stellungnahme/Gutachten der kontrollierenden Person erforderlich			
<b>Teilprozess 7 Ahndung von Verstößen</b>				
Zeitbedarf	<b>Ermittlung (mBz)</b>	<b>Anlasskontrolle</b>	<b>Plankontrolle</b>	<b>Nachkontrolle</b>
	<b>Ermittlung im Amt</b>			
	Zeit in Minuten		240	
	Personalfaktor		1	
	Häufigkeit (Soll)		360	
Summe	0	86400	0	
Anmerkung	Für die Vollzugsmaßnahmen ist eine fachliche Stellungnahme/Gutachten der kontrollierenden Person erforderlich			

Die Berechnung bezieht sich auf 3.600 Import-Kontrollen von Bio-Lebensmitteln und Bio-Futtermitteln pro Jahr.

## Berechnung des Personalbedarfs und der Sachkosten

	Arbeitsstunden		
Arbeitsstunden Ökokontrollen:	6720	1000 Vor-Ort-Kontrollen mit durchschnittlich 10 km Strecke. 2,5 Minuten/km. $2,5 \times 10 = 25$ Minuten x 1000 Fahrten = 25.000 Minuten : 60 = 416 Stunden	
Arbeitsstunden Fahrtzeiten (Point of release)	416		
zus. Arbeitsstunden für Gremienarbeit, Audits, Berichte, Statistiken etc.	800	Haats, Christina (SKUMS): Laut KGst* werden 1.598 Std Arbeitszeit/Jahr gerechnet. Hier wurde aufgerundet 1600 Std/Jahr. $7.936 : 1600 = 4,96$	
	7936		
<b>gesamte Anzahl an MA</b>	<b>4,96</b>		
<b>1. benötigte Personalkosten</b>			
	Einzelkosten	<b>einmalige Kosten</b>	<b>laufende Kosten/Jahr</b>
2 Pflanzengesundheitsinspektor:innen (E9)	60.450 €		<b>319.050 €</b>
1 Lebensmittelkontrolleur:in (E9)	63.850 €		
1 Lebensmittelkontrolleur:in (E9)	63.850 €		
1 Verwaltung gehobener Dienst (E 10)	70.450 €		
<b>2. benötigte Sachkosten</b>			
Laboruntersuchungen für Einfuhren (ca. 300/Jahr)	550 €		<b>165.000 €</b>
Umbau/Einrichtung PC-Arbeitsplatz pro MA	2.000 €	<b>10.000 €</b>	
Ausstattung Büroarbeitsplatz pro MA	6.500 €	<b>32.500 €</b>	
laufende Arbeitsplatzkosten pro MA (lt. KGst*) abzgl. des Abschreibungssatzes für Büroausstattung über 15 Jahre in Höhe von jährlich 160,50 €	9.540 €		<b>47.698 €</b>
<b>Gesamtkosten:</b>		<b>42.500 €</b>	<b>531.748 €</b>
* KGst = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement			

Es wird ein einmaliger Anschaffungspreis für Büroarbeitsplätze in Höhe von ca. 6.500 € berechnet. Die laufenden Arbeitsplatzkosten pro MA (lt. KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in Höhe von 9.700 € werden daraufhin um die jährliche Pauschale des Abschreibungssatzes für Büroausstattung in Höhe von jährlich 160,50 € in Abzug gebracht. Insgesamt verringern sich damit die laufenden jährlichen Arbeitsplatzkosten auf 9.540 €.

Zu den einmaligen Kosten kommen zusätzlich die Kosten für einen Umbau an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven hinzu.

Die Kostenschätzung des Architekten liegt hier für die Einrichtung von PC-Arbeitsplätzen bei 2.000 € pro Arbeitsplatz.